

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfonds- gesetzes**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Im gesamten Infrastrukturbereich des Landes besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, der mit Blick auf die gleichzeitig notwendige Konsolidierung des Haushalts nicht durch zusätzliche Landesmittel gedeckt werden kann. Im Koalitionsvertrag bekennen sich die regierungstragenden Parteien trotz auslaufendem Solidarpakts, sinkender EU-Fördermittel und einer wechselhaften Konjunktur zu einer nachhaltigen Finanzpolitik, die Spielräume für notwendige Investitionen lässt. Ein solcher Spielraum soll durch die flexible Verwendung mindestens eines Anteils der bisher dem Wohnungsbauvermögen zugeführten Entflechtungsmittel nach Bedarf und Priorität auch in anderen Aufgabenbereichen geschaffen werden, ohne die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zu beeinträchtigen.

##### **B. Lösung**

Für die Jahre 2016 und 2017 soll die Zuführung von Entflechtungsmitteln in das Wohnungsbauvermögen auf einen Betrag von 15 Millionen Euro jährlich begrenzt werden.

Gleichzeitig wird als flankierende Maßnahme zur Gewährleistung der mit dem Wohnungsbauvermögen zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der sozialen Wohnraumförderung die Einnahmehasis bei den Zins- und Tilgungsrückflüssen erweitert. Ab dem Jahr 2016 sollen dem Wohnungsbauvermögen ausnahmslos auch die Rückflüsse (Darlehensforderungen/Einnahmen aus Programmabrechnungen) aus den vor dem Jahr 2007 durch die Thüringer Aufbaubank gewährten Darlehen verbleiben.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

keine

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 des Thüringer Förderfondsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 -536-), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe "nach Maßgabe des Absatzes 3" gestrichen.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Zuweisungen des Bundes nach Artikel 143 c Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit sie sich auf die soziale Wohnraumförderung beziehen, ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 15.000.000 Euro jährlich unter Beibehaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung für die soziale Wohnraumförderung,"

c) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

"c) Sonderzuweisungen des Bundes für die Zwecke der sozialen Wohnraumförderung;"

d) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.

e) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und die Angabe "nach Maßgabe des Absatzes 3" gestrichen.

f) Die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben i und j.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit Erlass des Thüringer Förderfondsgesetzes (ThürFöFG) hat der Freistaat Thüringen im Jahr 2012 ein Wohnungsbauvermögen als unselbständiges Sondervermögen errichtet mit dem Ziel, eine stabile Grundlage für die soziale Wohnraumförderung durch langfristige Verstetigung des Fördermitteleinsatzes auf der Basis einer Darlehensförderung zu schaffen. Die an das Sondervermögen rückgeführten Mittel aus Darlehensforderungen sind zweckgebunden revolvierend für weitere Maßnahmen der Wohnraumförderung zu verwenden.

Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung erhalten die Länder seit Januar 2007 nach Artikel 143c des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098 -2102-), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), bis 2019 jährlich einen Betrag von 518,2 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt für die Finanzierung von Wohnraumfördermaßnahmen. Thüringen erhält daraus nach dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel jährlich 29,1 Millionen Euro. Die bis zum 31. Dezember 2013 zugewiesenen Mittel sind nach Artikel 143c Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Entflechtungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung zweckgebunden für Maßnahmen der Wohnraumförderung zu verwenden. Dementsprechend wurde zur Finanzierung des Wohnungsbauvermögens in § 3 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa ThürFöFG die Zuführung der Entflechtungsmittel des Bundes bis 31. Dezember 2013, soweit sie sich auf die soziale Wohnraumförderung beziehen, festgelegt. Darüber hinaus wurde in Erwartung einer Fortsetzung der Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz in § 3 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb ThürFöFG festgelegt, fortgesetzte Zuweisungen ab dem 1. Januar 2014 unter Beibehaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung für die soziale Wohnraumförderung dem Wohnungsbauvermögen zuzuführen.

Mit der Fortsetzung der Kompensationsleistungen nach dem Entflechtungsgesetz bis 2019 sind die gruppenspezifischen Zweckbindungen entfallen. Gemäß Artikel 143c Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 des Entflechtungsgesetzes in der seit 1. Januar 2014 geltenden Fassung besteht seit Januar 2014 lediglich eine investive Zweckbindung. Damit können die Entflechtungsmittel unabhängig vom Zweck im Haushalt für alle investiven Maßnahmen eingesetzt werden. Mit dem Thüringer Förderfondsgesetz hat Thüringen eine über das Entflechtungsgesetz hinausgehende landesgesetzliche Zweckbindung beschlossen. Die dem Freistaat nach dem Entflechtungsgesetz für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung zustehenden Mittel können aufgrund der Regelung in § 3 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb ThürFöFG nur für die dort genannten Zwecke (Zuführung an das Wohnungsbauvermögen) eingesetzt werden. Eine anderweitige Verwendung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig.

Das Wohnungsbauvermögen weist zum Stand 31. Dezember 2014 einen Vermögensstand von 313,8 Millionen Euro auf. Neben der jährlichen Zuführung der Entflechtungsmittel erhöhen die Zuführung der Ausgabe-reste in 2015 und 2016 sowie die regelmäßigen Einnahmen aus Zins und Tilgung kontinuierlich das Volumen des Wohnungsbauvermögens.

Nach einer prognostischen Betrachtung über einen mittelfristigen Zeitraum von 15 Jahren reichen das Volumen und die nach Umstrukturi-

rierung der Finanzierungsbestandteile zu erwartenden regelmäßigen Einnahmen aus, um den Zweck des Thüringer Förderfondsgesetzes angemessen zu erfüllen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a):

In dem Satzteil nach Buchstabe a ist die Angabe "nach Maßgabe des Absatzes 3" infolge der Aufhebung der Regelung in Absatz 3 zu streichen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b):

Mit der Neufassung von Buchstabe b sollen für die Jahre 2016 und 2017 die Entflechtungsmittel des Bundes (jährlich 29,1 Millionen Euro) in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro dem Wohnungsbauvermögen zugeführt werden. Entflechtungsmittel in Höhe von 14,1 Millionen Euro pro Jahr verbleiben im Landeshaushalt und können nach Bedarf und Priorität nach den Ansätzen der jährlichen Haushaltspläne in anderen Aufgabebereichen für Investitionen verausgabt werden.

Die Doppelbuchstaben aa und bb können vollständig entfallen. Die unter Doppelbuchstabe aa genannten Zuweisungen betreffen abgeschlossene Sachverhalte in der Vergangenheit und entfalten keine Regelungswirkung mehr. Die unter Doppelbuchstabe bb enthaltene Regelung wird für den Zeitraum ab 2016 mit einem konkreten Zuweisungsbetrag in Buchstabe b ohne weitere Untergliederung neu gefasst. Eine Aufrechterhaltung der Regelung für die Jahre 2014 und 2015 ist nicht erforderlich. Die bisher nach Buchstabe b dem Wohnungsbauvermögen zugeführten Entflechtungsmittel verbleiben dort für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung.

Seit Errichtung des Wohnungsbauvermögens im Jahr 2012 ist festzustellen, dass das in den jeweiligen Wirtschaftsplänen kalkulierte Fördervolumen nicht erreicht wurde. In 2013 und 2014 wurde es um ca. 50 vom Hundert unterschritten. Wesentlicher Grund für die stagnierende Nachfrage nach geförderten Darlehen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus sind die günstigen Finanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Wohnungsbaudarlehen nicht signifikant steigen wird. Die zukünftige vollständige Zuführung der Entflechtungsmittel in Höhe von 29,1 Millionen Euro jährlich würde in erster Linie zu einem weiteren überproportionalen Anstieg des Barmittelbestandes im Wohnungsbauvermögen führen. Die notwendigen Aufgaben im Bereich der Wohnungsbauförderung können nach prognostischen Annahmen ausgehend vom erreichten Vermögensstand des Sondervermögens und Annahmen über die künftige Entwicklung der regelmäßigen Einnahmen (Zins und Tilgung) auch mit einem vom zuständigen Ministerium für Wohnraumförderung festzulegenden Fördervolumen über einen mittelfristigen Zeitraum von mindestens 15 Jahren angemessen erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass das noch festzulegende Fördervolumen dabei noch deutlich über dem seit 2012 ausgereichten durchschnittlichen jährlichen Fördervolumen in Höhe von ca. 19 Millionen Euro liegen wird. Unter diesen Annahmen würden im Zeitraum nach 2029 die Einnahmen des Wohnungsbauvermögens aus Darlehensrückflüssen ein jährliches Darlehensfördervolumen von 25 Millionen Euro fast vollständig abdecken, so dass zu diesem Zeitpunkt der revolvingende Cha-

rakter des Sondervermögens nahezu erreicht wäre. Trotz der Änderung der Finanzierungsbestandteile kann im Wohnungsbauvermögen ein adäquater Vermögensbestand erhalten werden, der die Handlungsfähigkeit des Landes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus auch bei sich ändernden Anforderungen in der Zukunft gewährleistet.

Im Hinblick auf die Kapitalmarktsituation wird es zudem notwendig sein, die Förderinstrumente des sozialen Wohnungsbaus so zu optimieren, dass die Fördermittel zielgerichtet in den Bereichen mit dem größten Bedarf zur Verfügung stehen.

Mit der Gesetzesänderung kann erreicht werden, dass auf der einen Seite gewährleistet wird, dass die Aufgaben der sozialen Wohnraumförderung nachhaltig unter Berücksichtigung einer mittel- bis langfristigen Prognose wahrgenommen werden können und andererseits mit den flexibel einsetzbaren Entflechtungsmitteln notwendige Investitionen in anderen Infrastrukturbereichen vorgenommen werden können, für die keine anderweitigen Mittel zur Verfügung stehen.

Die zugrunde gelegten prognostischen Annahmen können in der gemäß § 6 ThürFöFG zum 31. Dezember 2016 vorgesehenen Revision des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2015 überprüft werden. Darüber hinaus können gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 c ThürFöFG im Wohnungsbaubereich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Wohnungsbauvermögen erfolgen. Bei derzeit unvorhersehbarem Bedarf könnten so Landesmittel oder zusätzlich Entflechtungsmittel dem Sondervermögen zugeführt werden, ohne dass es der bisherigen gesetzlichen Zweckbindung der Mittel bedarf.

Zu Buchstabe c:

Mit der neuen Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, flexibel auf weitere Belange der sozialen Wohnraumförderung zu reagieren und eventuell Sonderzuweisungen des Bundes zweckentsprechend dem Wohnungsbauvermögen zuzuführen und einzusetzen.

Zu Buchstaben d und f:

Aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstaben c sind die nachfolgenden Buchstaben anzupassen.

Zu Buchstabe e (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h):

In dem Satzteil nach Buchstabe h ist die Angabe "nach Maßgabe des Absatzes 3" infolge der Aufhebung der Regelung in Absatz 3 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 3):

Der Absatz ist insgesamt aufzuheben, da sich die Regelungen in den Sätzen 1, 2 und 4 auf abgeschlossene vergangene Zeiträume beziehen und die Ausnahmeregelung in Satz 3 entfallen soll. Die Sätze 1 und 2 betreffen abgeschlossene Sachverhalte in der Vergangenheit und entfalten keinen Regelungscharakter mehr. Für das Jahr 2013 wurden die Rückflüsse auf die Darlehen begrenzt, die aus Kompensationsmitteln des Bundes ab 2007 gewährt wurden. Rückflüsse aus Darlehen der Thüringer Aufbaubank vor diesem Zeitraum wurden in 2013 dem Landeshaushalt zugeführt.

Satz 3 sieht bisher vor, dass dem Landtag ab dem Jahr 2014 im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes die Entscheidung obliegt über die Zuführungen zum Wohnungsbauvermögen und Rückführungen an den Landeshaushalt nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und g, die aufgrund der vor dem Jahr 2007 gewährten Darlehen der Thüringer Aufbaubank zurückfließen. Ziel dieser Regelung war es, vor dem Hintergrund der Unsicherheit der Fortgewährung der Kompensationsmittel des Bundes ab dem Jahr 2014 Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung des Wohnungsbauvermögens zu schaffen. In 2014 und 2015 wurde im Haushaltsgesetz keine ausdrückliche Bestimmung zu den Rückflüssen getroffen, so dass die betreffenden Rückflüsse nach der Regelung in Absatz 1 Nr. 2 a und g dem Wohnungsbauvermögen zustehen und dort verbleiben. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reduzierung der Zuführung der Entflechtungsmittel ab dem Jahr 2016 sollen diese Rückflüsse dauerhaft zur Stabilisierung des Wohnungsbauvermögens dort nach den Regelungen in Absatz 1 Nr. 2 verbleiben. Die mit Planungsunsicherheit behaftete Ausnahmeregelung einer Entscheidung im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes in Satz 3 soll entfallen.

Der Regelungscharakter des Satzes 4 - die Möglichkeit der Entnahme aus dem Sondervermögen Wohnungsbauvermögen in den Jahren 2013 und 2014 - ist durch Zeitablauf entfallen. Die Regelung wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 4 bis 6):

Aufgrund der Aufhebung von Absatz 3 soll zur Vermeidung einer Lücke die Nummerierung der nachfolgenden Absätze 4 bis 6 angepasst werden.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Marx

Rothe-Beinlich